



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-08-(2020-0312)

bearbeitet von:
Dernbauer | Mikulik

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie

v2@bmk.gv.at

Wien, 20. März 2020

EAG VO-Novelle 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 24. Februar 2020 übermittelten Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Elektroaltgeräteverordnung geändert wird (EAG-VO-Novelle 2020), Geschäftszahl: 2020-0.112.299, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

ad. § 11, Abs. 5

§ 11 Abs. 5 des Entwurfes der EAG VO sieht vor, dass auch Abfallsammler sicherzustellen haben, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Schadstoffentfrachtung unter optimalen Bedingungen erfolgt.

Da es sein kann, dass eine Tochtergesellschaft der Stadt als Abfallsammler auftritt, wäre hier eine entsprechend genauere Angabe notwendig, was der Gesetzgeber unter optimalen Bedingungen versteht.

Es kann somit noch nicht abgeschätzt werden, welche zusätzlichen Anforderungen an Sammlung und Infrastruktur auf die kommunale Ebene zukommen. In jedem Fall müssen aus Sicht des Österreichischen

Städtebundes diese Anforderungen zur Gänze vom Inverkehrbringer bzw. den Systemen dem Sammler abgegolten werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär